



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XXIII/ 7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 17. April 1989

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreiundzwanzigste Tagung

Genf, 11. bis 14. Oktober 1988

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend "Ausschuss" genannt) hielt vom 11. bis 14. Oktober 1988 seine dreiundzwanzigste Tagung ab. Die Teilnehmerliste ist der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.
2. Herr F. Espenhain (Dänemark), Vorsitzender des Ausschusses, eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/XXIII/1 enthaltene Tagesordnung an.

Annahme des Berichts der zweiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nahm den in Dokument CAJ/XXII/8 Prov. enthaltenen Bericht über die zweiundzwanzigste Tagung mit einigen geringfügigen Abänderungen an.

Neue Entwicklungen auf dem Gebiet des Sortenschutzes

5. Der Vorsitzende bemerkte, dass die unter diesem Tagesordnungspunkt zu erstattenden Länderberichte nicht die gleichen sein sollten wie die, die in der zweiundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung gemacht würden. In diesem Ausschuss sei es vielmehr erforderlich, über Fragen rechtlicher Natur, neuer Vorkommnisse und Themen zu berichten, die für die Diskussionen über die Revision des Ueber-einkommens von Interesse seien.

6. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass die auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses erwähnte Verordnung (siehe Dokument CAJ/XXII/8, Absatz 8) am 27. Juli 1988 in Kraft getreten sei. Diese Verordnung habe zur Folge, dass der Schutz auf fast das gesamte Pflanzenreich erstreckt worden sei.

7. Die Delegation Dänemarks berichtete, dass der Schutz auf vier weitere Taxa (Aubergine, Feldsalat, Paprika und Ulme) erstreckt worden sei. Ein neuer Rat für Pflanzenneuheiten sowie zwei Ausschüsse seien ernannt worden, um ersteren in technischen Fragen zu unterstützen.

8. Die Delegation Spaniens verwies darauf, dass der Schutz ab Juli 1988 auf sechs weitere Taxa (Rotklee, Linse, Mandel, Melone, Wassermelone und Weidelgras) erstreckt worden sei.

9. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika berichtete, dass das Landwirtschaftsministerium einen Verordnungsvorschlag ausgearbeitet habe, um den Begriff "saved seed", der im Sortenschutzgesetz verwendet werde, zu definieren, damit im Zusammenhang mit dem "Landwirtevorbehalt" vorkommende Missbräuche im Zaum gehalten würden. Mit der vorgeschlagenen Definition werde bezweckt, dass das Nachbasaatgut (saved seed) nicht umfangreicher sei als die Menge, die für eine bestimmte Anbaufläche auf dem eigenen Hof im Verlaufe der normalen landwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sei.

10. Die Delegation Frankreichs sagte, dass eine feste Absicht zur Schutzerstreckung auf rund 30 weitere Arten, darunter vor allem Gemüse- und Zierarten, bestehe. Die Entscheidung des Tribunal de grande Instance von Nancy betreffend das Nichtvorhandensein eines "Landwirteprivilegs" im französischen Recht sei im Berufungsverfahren bestätigt worden. Zur Zeit werde eine Aenderung der Struktur von GEVES geprüft.

11. Die Delegation Italiens erklärte, dass eine über die Schutzerstreckung zu veröffentlichende Verordnung sich nunmehr wahrscheinlich auf 18 Arten beziehen werde.

12. Die Delegation Japans bemerkte, dass ab 18. Mai 1988 für die Anmelder von F₁-Sorten nicht mehr die Verpflichtung bestünde, Saatgut der Elternlinien der Sorte einzureichen.

13. Die Delegation der Niederlande erwähnte, dass der Schutz auf 52 weitere Arten erstreckt worden sei und dass Vorbereitungen für eine weitere Schutzerstreckung in Gang seien.

14. Die Delegation Neuseelands berichtete, dass im Juli 1988 die Sortenschutzgesetzgebung wesentlich abgeändert und die Gebühren um 106 % erhöht worden seien. Diese Gebührenerhöhung habe zur Folge gehabt, dass weniger Anmeldungen eingegangen seien. Die gesetzlichen Abänderungen hätten die Erhebung von Lizenzgebühren auf von einem Obst- oder Schnittblumenerzeuger für seinen eigenen Bedarf vermehrte Bäume oder Pflanzen ermöglicht, sowie die Rechtsinhaber gegen Anträge auf Zwangslizenzen für drei Jahre geschützt und die Schutzdauer von 18 auf 23 Jahre für Gehölzarten und von 15 auf 20 Jahre für andere Arten erweitert. Die Kontrolle der Einfuhren ohne Zahlung von Lizenzgebühren sei erleichtert und ein vorläufiger Schutz eingeführt worden.

15. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte, dass ihr Land zur Zeit den Schutz auf vier weitere Arten (Boretsch, Impatiens, Kalanchoë und X Festulolium) erstrecke und die Schutzerstreckung auf weitere Gemüsearten erwäge. Ein Regierungsbericht über das Prüfungs- und Zertifizierungssystem sei

den Ministern vorgelegt worden, und die in ihm enthaltenen 92 Empfehlungen würden bei Annahme des Berichts durchgeführt werden.

16. Die Delegation Australiens bemerkte, dass die Sortenschutzgesetzgebung nunmehr voll in Kraft sei und 53 Taxa schutzfähig seien.

17. Die Delegation Kanadas sagte, dass dem Parlament eine Gesetzesvorlage über den Sortenschutz unterbreitet worden sei, dass jedoch aufgrund von Wahlen diese Vorlage nicht habe bearbeitet werden können. Es sei infolgedessen erforderlich, diese Vorlage nach der Wahl erneut vorzulegen.

18. Die Delegation Finnlands erklärte, dass eine Arbeitsgruppe für Pflanzenzüchtung innerhalb des Landwirtschaftsministeriums gebildet worden sei. Die Arbeitsgruppe habe vorgeschlagen, die Züchterrechte in Finnland anzuerkennen und eine entsprechende Gesetzgebung vorzubereiten, die es Finnland auch ermöglichen sollte, der UPOV beizutreten. Es bestehe daher die Absicht, schon bald einen Ausschuss aufzustellen, um die Sortenschutzgesetzgebung vorzubereiten.

19. Der Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellte fest, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Oktober 1988 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den gesetzlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen veröffentlicht habe. Ebenfalls im Oktober 1988 habe die Kommission den Regierungen der Mitgliedsstaaten einen Entwurf für eine Ratsverordnung über die Züchterrechte in der Gemeinschaft zugestellt.

20. Die Delegation Argentiniens bemerkte, dass in ihrem Lande die Landwirtschaft ein sehr bedeutender Wirtschaftszweig sei und dass sie die Frage des UPOV-Uebereinkommens und seiner Revision mit grossem Interesse untersuche. Argentinien habe ein zehn Jahre altes Gesetz, das zur Zeit von einem Ausschuss überprüft werde, der in Kürze Empfehlungen machen werde.

Revision des Uebereinkommens

Allgemeine Anmerkungen

21. Die Diskussionen stützten sich auf die Dokumente CAJ/XXIII/2, 3, 4, 5 und 6. Dokument CAJ/XXIII/2, das die vom Verbandsbüro für die Revision des Uebereinkommens ausgearbeiteten Vorschläge enthält, wird nachfolgend in dem Bericht über die Diskussionen zu Artikel 5 als "Sekretariatsentwurf" bezeichnet. Dokument CAJ/XXIII/4, das die von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeiteten Vorschläge enthält, wird nachfolgend als "deutscher Entwurf" bezeichnet. Das für die nächste Tagung des Ausschusses auszuarbeitende Dokument wird nachfolgend als "der nächste Entwurf" bezeichnet.

22. Der Ausschuss nahm die von der ASSINSEL zum Schutz biotechnologischer Erfindungen abgegebene Stellungnahme, die Dokument CAJ/XXIII/3 zu entnehmen ist, zur Kenntnis.

Allgemeine Aussprache

23. Der Ausschuss gab seiner Genugtuung über Dokument CAJ/XXIII/2 zum Ausdruck.

24. Mehrere Delegationen erklärten, dass es bei der Revisionsarbeit des Uebereinkommens erforderlich sei, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Pflanzenzüchter und der anderen Kreise, wie der Anbauer und Konsumenten, zu wahren.

25. Mehrere Delegationen erklärten auch, dass sie eine gemeinsame Arbeit der UPOV und der WIPO befürworteten, um Probleme im gemeinsamen Interessenbereich zu lösen. Wie erwähnt wurde, könnte eine derartige gemeinsame Arbeit die Diskussionen über ethische Ueberlegungen berücksichtigen, die im Zusammenhang mit dem Patentrecht aufgetreten seien und auch einen Einfluss auf das Sortenschutzrecht haben könnten. Weiterhin wurde erklärt, dass diese gemeinsame Arbeit zur Prüfung der Notwendigkeit eines besonderen Schutzsystems für Entwicklungen im Bereich der Tierzucht führen könnte.

Artikel 1

26. Es wurde erörtert, ob Absatz 1 die Art des zu gewährenden Rechtes spezifizieren anstatt lediglich von "einem Recht" sprechen sollte, da "Recht" im Deutschen zweideutig sei. Um den Begriff "Recht" zu ersetzen, wurden deshalb folgende Vorschläge gemacht: "Sortenrecht", "Züchterrecht", "Recht des geistigen Eigentums" und "Recht des gewerblichen Eigentums". Ferner wurde vorgeschlagen, dass eine Begriffsbestimmung eines derartigen Rechtes in Artikel 2 aufgenommen werden sollte. Falls man sich also zum Beispiel für den Begriff "Züchterrecht" entscheide, so könnte die Definition wie folgt lauten: Züchterrecht: [ist] das in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Uebereinkommens gewährte Recht. Zudem wurde vorgeschlagen, dass die Absätze 2 und 3 vor Absatz 1 gesetzt werden sollten.

27. Der Ausschuss nahm diese Vorschläge zur Kenntnis, kam jedoch dahingehend überein, dass der vorgeschlagene Wortlaut für Artikel 1 für den nächsten Entwurf beibehalten werden solle.

Artikel 2 (gegenwärtiger Wortlaut)

28. Das "Verbot des Doppelschutzes". - Der Ausschuss erörterte, was generell unter dem zur Zeit in Artikel 2 Absatz 1 des Uebereinkommens enthaltenen "Verbot des Doppelschutzes" zu verstehen sei. Man war sich darin einig, dass die Verbandsstaaten (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika) verpflichtet seien, allen Sorten einer bestimmten Gattung oder Art die gleiche Schutzform zu gewähren. Die Schutzform könne entweder ein Patent oder ein besonderer Schutztitel sein. Wenn jedoch die Wahl für eine bestimmte Gattung oder Art einmal getroffen sei, dann könnten die Sorten dieser Gattung oder Art nur unter dieser Schutzform geschützt werden. Ungeachtet der Tatsache, ob es sich um ein Patent oder einen besonderen Schutztitel handle, sei es jedoch erforderlich, die Bestimmungen des Uebereinkommens einzuhalten.

29. Der Vorsitzende erklärte, dass die derzeitigen Revisionsvorschläge für das Uebereinkommen kein Verbot des Doppelschutzes enthielten, obwohl in Absatz 5 der Anmerkungen zu Artikel 1 (Dokument CAJ/XXIII/2, Seite 5) eine mögliche Bestimmung betreffend ein derartiges Verbot enthalten sei. Eine Delegation stellte fest, dass, wenn es beabsichtigt sei, das Verbot des Doppelschutzes als eine rechtlich bindende Regel beizubehalten, es erforderlich wäre, dass dies ausdrücklich im Text des Uebereinkommens erwähnt werde.

30. Der Ausschuss sprach sich über die Gründe für und gegen ein Verbot des Doppelschutzes aus. Wie erwähnt wurde, sei einer der Gründe für ein Verbot, dass es wünschenswert sei, die Sorten einer gleichen Art nach dem gleichen System zu prüfen. Denn wenn bei einer Art einerseits Patente für Sorten der gleichen Art erteilt worden wären und andererseits für eine Sorte, für die eine Anmeldung auf Sortenschutz eingereicht worden sei, könne die Prüfungsarbeit sehr erschwert werden, weil die Prüfungsbehörden möglicherweise keinen

Zugang zu den patentierten Sorten hätten, deren Beschreibungen vielleicht nicht präzise genug wären, weil die patentierten Sorten im Sinne der Sortenschutzgesetzgebung nicht homogen und beständig wären und weil es schwierig sein könnte, die Neuheit nachzuweisen.

31. Ein weiterer Grund für die Beibehaltung des Verbots sei, dass sich das Sortenschutzsystem der UPOV in der Praxis als sehr wirksam erwiesen habe. Die Züchter wüssten, dass sie in fast allen Fällen, in denen sie den Sortenschutz für eine Sorte, die das Ergebnis einer echten Züchtungsarbeit sei, beantragten, diesen Schutz erhalten würden und praktisch auch ausnahmslos geltend machen könnten. Es sei infolgedessen hinsichtlich der ausgezeichneten Eigenschaften des UPOV-Systems nicht wünschenswert, dass dieses durch ein neben ihm existierendes, aber nicht echt komplementäres System geschwächt würde.

32. Eine Delegation verwies darauf, dass die Aufhebung des Verbots des Doppelschutzes unter den Verbrauchern und Verwendern von Pflanzensorten Verwirrung verursachen könnte. Wenn beispielsweise Weizensorten durch Sortenschutzrechte und andere durch Patente geschützt würden, so könnte dies die Landwirte verwirren, weil sie nicht mehr wüssten, wo ihre Rechte lägen.

33. Gegen ein Verbot des Doppelschutzes brachte eine Delegation vor, dass die Schutzvoraussetzungen und der Schutzzumfang zwischen Patent und Sortenschutz sehr unterschiedlich seien, obgleich sich die Systeme ihrer Ansicht nach ergänzten. Die Züchter sollten infolgedessen in der Lage sein, die Schutzform wählen zu können. Das Uebereinkommen sollte nicht versuchen, eine Schutzform, nämlich den Patentschutz, international zu regeln, denn dies sei nicht seine Aufgabe.

34. Betreffend das Argument, dass das Nebeneinanderbestehen des Patent- und des Sortenschutzsystems das letztere schwäche, wurde festgehalten, dass es nicht um die Frage gehe, ob das System als solches geschwächt werde, sondern vielmehr, ob die Interessen der Pflanzenzüchter geschwächt würden. Die Interessen der Pflanzenzüchter würden nicht durch das Vorhandensein zweier Schutzsysteme beeinträchtigt. Zu letzterem Punkt wurde erwähnt, dass, wenn das Sortenschutzsystem geschwächt würde (durch das gleichzeitige Vorhandensein eines nichtkomplementären Patentsystems), als Folge davon die Position der Pflanzenzüchter geschwächt würde.

35. Ganz allgemein brachten mehrere Delegationen zum Ausdruck, dass es im Falle einer Verstärkung der durch das Uebereinkommen gewährten Rechte durch die gegenwärtigen Vorschläge zu Artikel 5 unwahrscheinlich wäre, dass die Züchter den Wunsch hätten, etwas anderes als das Sortenschutzsystem in Anspruch zu nehmen.

Artikel 2 (neu)

36. Allgemeine Anmerkungen.- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen allgemein als befriedigend akzeptiert, obgleich man darin übereinstimmte, dass sie vor einer diplomatischen Konferenz überprüft werden müssten, wobei es dann für notwendig gehalten werden könnte, weitere Definitionen aufzunehmen. Ueber die Diskussionen des Ausschusses im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen wird nachstehend berichtet.

37. Begriffsbestimmung von "Art".- Die Zweckmäßigkeit der Aufnahme der Worte "eine durch einen landesüblichen Namen bezeichnete Unterteilung einer Art" in die Definition von Art wurde in Frage gestellt. Als Grund für diese Begriffsbestimmung wurde erläutert, dass in den Revisionsvorschlägen das Wort "Art" an-

statt der Begriffe "Gattung oder Art", die im gegenwärtigen Text des Uebereinkommens stünden, verwendet würde. Es sei infolgedessen notwendig, das Wort "Art" so zu definieren, dass es auch eine Gattung abdecke.

38. Begriffsbestimmung von "Sorte".- Eine Delegation bemerkte, dass die Verwendung des Wortes "variety" im Uebereinkommen Verwirrung stiften könne, denn man könne darunter sowohl eine angebaute Sorte als auch eine botanische Varietät verstehen. Die Verwendung von "variety" könnte bedeuten, dass mit dem Uebereinkommen beabsichtigt sei, Schutz für botanische Varietäten zu gewähren. Da das Uebereinkommen jedoch nur angebaute Sorten betreffe, schlug diese Delegation vor, das Wort "Cultivar" anstatt des Wortes "Sorte" zu verwenden. Demgegenüber wurde darauf verwiesen, dass das Wort "variety" in anderen gesetzlichen Texten und insbesondere in Saatgut- und Patentgesetzen verwendet werde und dass daher das Wort "Cultivar" sogar noch mehr Verwirrung hervorrufen würde.

39. Es wurde betont, dass die Definition von "Sorte" von der Bedeutung des Wortes "Material" abhängen, das in der Begriffsbestimmung benutzt werde. Die Bedeutung von "Material" wurde nachträglich im Zusammenhang mit Artikel 5 erörtert. Es wurde vorgeschlagen, dass die Definition von "Sorte" einstweilen offen bleiben sollte, bis man sich über eine Bedeutung für das Wort "Material" geeinigt habe.

40. Da die Bedeutung des Begriffs "im wesentlichen abgeleitete Sorte" zur Diskussion stehe und auch künftig im Zusammenhang mit Artikel 5 diskutiert werde, wurde darauf hingewiesen, dass es ebenfalls erforderlich sein könnte, eine Definition dieses Begriffes zu haben.

Artikel 3

41. Der Ausschuss stimmte der vorgeschlagenen Streichung von Absatz 3 zu.

Artikel 4

42. Absatz 1.- Allgemein wurde das Prinzip der obligatorischen Anwendung des Uebereinkommens auf alle botanischen Arten begrüsst, obwohl darauf verwiesen wurde, dass dies für einige der jetzigen Verbandsstaaten Schwierigkeiten verursachen könnte und es vielleicht eine Erweiterung des Verbands erschweren würde. Eine Delegation erklärte, dass die Möglichkeit der Uebernahme der im derzeitigen Text des Uebereinkommens vorgesehenen zeitlichen Fristen für die Schutzerstreckung weiter erwogen werden sollte.

43. Es wurde betont, dass die sich aus der Schutzerstreckung auf weitere Arten ergebenden vermehrten Prüfungen im Rahmen von zwischen Verbandsstaaten zu schliessenden zweiseitigen Prüfungsvereinbarungen durchgeführt werden könnten; ferner könnte man auch die vorhandenen Vergleichssammlungen in den Institutionen heranziehen oder die Züchter beauftragen, die nötigen Pflanzenbestände anzubauen.

44. Die Frage wurde gestellt, ob das Erfordernis, dass das Uebereinkommen auf alle botanischen Arten anzuwenden sei, bedeute, dass die nationale Gesetzgebung grundsätzlich oder praktisch auf alle botanischen Arten anzuwenden sei. Eine Delegation erklärte, dass sich das Erfordernis auf das Prinzip und nicht auf die praktische Anwendung beziehen solle, da von einem Verbandsstaat nicht erwartet werden könne, ein Schutzsystem für eine Art aufzustellen, wenn nicht bekannt sei, ob überhaupt ein kommerzielles Interesse dafür vorhanden sei. In

diesem Sinne wurde vorgeschlagen, Absatz 1 wie folgt abzuändern: "Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Arten anwendbar." Demgegenüber wurde erklärt, dass eine derartige Änderung das Uebereinkommen restriktiver als nötig mache und dass es infolgedessen erforderlich sei, noch weiter darüber nachzudenken, ob Absatz 1 das Prinzip oder die praktische Anwendung behandeln sollte.

45. In einem Standpunkt wurde zum Ausdruck gebracht, dass es möglich sein sollte, für jede beliebige Sorte in jedem beliebigen Verbandsstaat eine Anmeldung zum Sortenschutz einzureichen. Ein Staat sollte verpflichtet sein, den Schutz auf eine Art zu erstrecken, wenn ein Züchter aus irgendeinem Verbandsstaat dies beantrage, es sei denn, dass triftige Gründe dafür vorhanden seien, eine derartige Erstreckung nicht vorzunehmen. Die Züchter sollten wissen, dass immer ein Schutz vorhanden sei, wenn sie für eine noch nicht schutzfähige Art ein Züchtungsprogramm in Angriff nähmen.

46. Absatz 2.- Der Ausschuss diskutierte, ob ein Verbandsstaat selbst entscheiden sollte, von dem Erfordernis der Schutzerstreckung auf das gesamte Pflanzenreich befreit zu werden oder ob der Rat dies entscheiden sollte. Eine Delegation vertrat die Ansicht, dass ein Verbandsstaat immer die Möglichkeit haben sollte, den Schutz für gewisse Arten ohne die Zustimmung des Rates auszuschliessen, und zwar in Fällen, in denen es im öffentlichen Interesse sein könnte. Eine andere Ansicht bestand darin, dass jeder Verbandsstaat in der Lage sein sollte, den Rat innerhalb einer bestimmten Frist darüber in Kenntnis zu setzen, dass er mit einer Schutzbegrenzung durch einen anderen Verbandsstaat nicht einverstanden sei.

47. Es wurde festgestellt, dass die Erlaubnis für einen Verbandsstaat, die Anwendung der Bestimmungen des Uebereinkommens zu begrenzen, "um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen", einem Verbandsstaat erlauben würde, die Interessen ausländischer Züchter zu ignorieren. Daher wurde vorgeschlagen, eine alternative Formulierung für die Worte "in diesem Staat" zu finden.

48. Ferner wurde vorgeschlagen, die Worte "um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen" zu streichen, denn diese könnten bei der Auslegung zu Verwirrungen führen.

49. Als Ergebnis der obigen Diskussion von Absatz 2 wurde der folgende weitere Vorschlag für diesen Absatz gemacht:

"Soweit in einem Verbandsstaat die Anwendung dieses Uebereinkommens auf eine bestimmte Art Belangen des öffentlichen Wohls zuwiderläuft oder aussergewöhnliche wirtschaftliche Schwierigkeiten hervorruft, kann dieser Staat die Anwendung dieses Uebereinkommens auf diese Art ausschliessen. Der Verbandsstaat notifiziert diesen Ausschluss unter Angabe der Gründe an den Generalsekretär. Der Rat nimmt Stellung zu diesem Ausschluss."

50. In bezug auf diesen Vorschlag wurde festgestellt, dass im Falle einer Verpflichtung für einen Verbandsstaat, den Rat über die Arten zu informieren, die er vom Schutz ausschliesse, eine derartige Bekanntmachung gemacht werden sollte, bevor die Art vom Schutz ausgeschlossen würde, da es nicht sinnvoll sei, diese Bekanntmachung im nachhinein zu erhalten.

51. Eine Delegation regte an, dass für einen Verbandsstaat ein weiterer Grund, um eine bestimmte Art von der Anwendung des Uebereinkommens auszuschliessen, möglich sein sollte, und zwar mangelndes wirtschaftliches Interesse. Im Lichte der Diskussion war die betreffende Delegation jedoch bereit, eine Formulierung zu akzeptieren, nach der das öffentliche Interesse der einzige Grund für den Ausschluss wäre. Im nächsten Entwurf sollten die Argumente dargelegt werden. Wenn beabsichtigt sei, dass Züchterrechte beispielsweise für einen Kaffeestrauch in jedem beliebigen Verbandsstaat beantragt werden könnten, dann sollte das betreffende Prinzip auch klar zum Ausdruck gebracht werden.

52. Der Vorsitzende schloss die Diskussion und erklärte, dass sich die Verbandsstaaten bewusst sein müssten, dass ihre Gesetze für die Anwendung eines revidierten Uebereinkommens geändert werden müssten. Verbandsstaaten, die zur Zeit die Arten, auf die das Gesetz anwendbar sei, eng definierten, müssten in Zukunft eventuell höhere Taxa verwenden, die Hunderte von Arten abdeckten, um das gesamte Pflanzenreich erfassen zu können. Man kam überein, dass sowohl der in Dokument CAJ/XXIII/2 enthaltene Vorschlag als auch der im Verlaufe der Diskussion gemachte Vorschlag - vorbehaltlich der Aenderungen, die die Beratungen des Ausschusses widerspiegeln würden - in den nächsten Entwurf aufgenommen werden sollten.

Artikel 5

53. Grundlegender Schutzzumfang (Absatz 1 des deutschen Entwurfs).- Nach einer kurzen Erörterung des in den Absätzen 1 und 2 des Sekretariatsentwurfs für den grundlegenden Schutzzumfang enthaltenen Vorschlags beschloss der Ausschuss, die weitere Diskussion auf Absatz 1 der Alternative II des deutschen Entwurfs zu stützen, d. h. also, das Züchterrecht negativ als ein Verbotungsrecht zu formulieren - als ein Recht, andere von gewissen Handlungen auszuschliessen - und nicht als ein positives Recht des Züchters, derartige Handlungen zu vollziehen.

54. Der Ausschuss diskutierte ausführlich, was der Begriff "Material der Sorte" in Absatz 1 Unterabsatz ii) bedeuten sollte. Hinsichtlich dieser Bedeutung gingen die Meinungen auseinander.

55. Es wurde erklärt, dass das Wort "Material" im breitesten Sinne verstanden und nicht auf Vermehrungsmaterial begrenzt werden sollte, um dem Züchter im Hinblick auf das Enderzeugnis seiner Sorte Rechte zu gewähren, wenn dieses - gleichgültig ob verändert oder nicht - ausschliesslich von seiner Sorte abgeleitet worden sei.

56. Es wurden zwei Beispiele angegeben, um zu illustrieren, warum Enderzeugnisse abgedeckt werden sollten. Das erste Beispiel betraf Schnittblumen einer Rosensorte, die in einem Land erzeugt werden, in dem die Sorte nicht geschützt ist, um dann in ein Land ausgeführt zu werden, in dem die Sorte geschützt ist. Es bestand Einigung darüber, dass der Züchter im Hinblick auf die Schnittblumen im einführenden Land Rechte haben sollte, und dass infolgedessen der Begriff "Material der Sorte" solche Schnittblumen abdecken sollte. Das zweite Beispiel betraf Stärke, die anhand einer Kartoffelsorte in einem Land hergestellt wird, in dem die Sorte nicht geschützt ist, und dann in ein Land ausgeführt wird, in dem die Sorte geschützt ist. Im Zusammenhang mit diesem Beispiel stellte sich die Frage, wo der Schutz enden sollte. Eine Delegation bemerkte, dass die Stärke bei der Herstellung von Hemden verwendet werden könne, und die Frage wurde gestellt, ob das Züchterrecht die Einfuhr der Hemden verhindern sollte. Zu dieser Frage wurde bemerkt, dass zu prüfen sei, ob Sortenschutzrechte weniger umfassend als andere Rechte des geistigen Eigentums sein sollten. Die Frage der Begrenzung des Züchterrechts sei die gleiche, die sich auch beim Patent-

recht im Zusammenhang mit dem unmittelbar erhaltenen Erzeugnis eines patentierten Verfahrens stelle. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass es ausser der Prüfung des Prinzips der Schutzerweiterung auch erforderlich sei, die praktische Durchsetzbarkeit der Erstreckung zu prüfen.

57. Eine Delegation schlug vor, dass der Schutz auf das erste, unmittelbare Erzeugnis der Sorte erstreckt werden sollte. Ein anderer Vorschlag ging dahin, den Schutz nur auf Material zu erstrecken, das ermögliche, die Sorte zu reproduzieren; dies würde Schnittblumen umfassen, aber Stärke, die ein Extrakt sei, ausschliessen. Im Zusammenhang mit letzterem Vorschlag wurde indes erklärt, dass eine weitere Erstreckung des Schutzes wünschenswert sei, um die Einfuhr von verarbeitetem Pflanzenmaterial aus Ländern, in denen kein Sortenschutz bestünde, zu vermeiden.

58. Auf Wunsch des Ausschusses wurde die folgende Begriffsbestimmung, die zwischen den verschiedenen, möglichen Trennungslinien unterscheidet, vorbereitet.

"(iv) "Material" bedeutet:

- generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial;
- [- Material, das die Eigenschaft besitzt, als generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial benutzt werden zu können;]
- Erntegut;
- [unmittelbar] vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse."

59. Der Ausschuss prüfte diese vorgeschlagene Begriffsbestimmung. Einige Delegationen sprachen sich gegen die Aufnahme der Worte "vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse" aus. Es wurde bemerkt, dass die Einschliessung solcher Erzeugnisse die Definition unbegrenzt mache. Sie ändere grundlegend die Natur des Sortenschutzrechts, denn sie gebe den Züchtern die Wahl des Punktes innerhalb des Produktionssystems, an dem sie ihr Recht ausüben würden. Es wurde darauf verwiesen, dass, wenn der Züchter ein Recht über die vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnisse haben sollte, Teilbereiche des Handels, wie Supermärkte und Importeure, die sich bisher nicht mit dem Sortenschutz zu befassen hätten, dadurch direkt betroffen seien. Der Standpunkt wurde vertreten, dass eine derartige Erweiterung zu weit ginge. Es wurde unterstrichen, dass der Züchter sein Recht nur einmal, d. h. normalerweise zu einem frühen Zeitpunkt ausüben könne. Mit der Definition würden Situationen abgedeckt, in denen es für den Züchter nicht möglich wäre, sein Recht zu einem frühen Zeitpunkt auszuüben. Es wurde beschlossen, die vorgeschlagene Begriffsbestimmung im vorliegenden Bericht aufzunehmen, damit sie auf nationaler Ebene weiter erörtert werden könne, allerdings mit einer ausführlichen Erläuterung, in der zu betonen sei, dass die Definition lediglich für Diskussionszwecke bestimmt sei.

60. Ausschliessung vom Schutz (Absatz 2 des deutschen Entwurfs).- Hinsichtlich des letzten Halbsatzes von Absatz 2 Unterabsatz i) wurde gefragt, wie es möglich sei, den Verwendungszweck zu bestimmen, wenn Material in den Verkehr gebracht werde, wenn z. B. Sojabohnen für eine ganze Anzahl von Verwendungszwecken genutzt werden könnten. In Beantwortung dieser Frage wurde das Beispiel von Saatgut angegeben, um zu veranschaulichen, dass bestimmte Typen von Material allgemein akzeptierte Verwendungszwecke hätten. So wurde erklärt, dass der normale Verwendungszweck von Saatgut die Aussaat sei und dass es beabsichtigt sei, dass der daraus resultierende Anbau geerntet und gemahlen werde. Zudem wurde erklärt, dass, wenn aufgrund der Formulierung von Absatz 2 Unterabsatz i)

der Verwendungszweck des Materials Bedeutung erlangen sollte, um das Ausmass des Rechtes zu bestimmen, dann müsse der Züchter seine Absicht klar zum Ausdruck bringen, indem er z. B. den Verwendungszweck auf der Verpackung, in der das Material verkauft werde, angeben müsse.

61. Im Zusammenhang mit Absatz 2 Unterabsatz ii) wurde gefragt, ob es notwendig sei, beide Begriffe "im privaten Bereich" und "zu nicht gewerblichen Zwecken" zu haben. Hierzu wurde erläutert, dass es eine Situation geben könne, in der eine gewerbliche Tätigkeit in einem privaten Garten ausgeübt werde, und dies solle nicht durch den Ausschluss von Absatz 2 Unterabsatz ii) abgedeckt werden.

62. Es stand zur Diskussion, ob Absatz 2 Unterabsatz ii) gestrichen werden sollte unter der Voraussetzung, dass Absatz 1 abgeändert werde, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass sich das gewährte Recht lediglich auf gewerbsmässige Handlungen erstrecke. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte jedoch, dass sich die Struktur ihres Vorschlags für die Absätze 1 und 2 auf das Patentrecht stütze und dass der Vorteil einer Verwendung dieser Struktur darin liege, dass die patentrechtliche Rechtsprechung herangezogen werden könne. Mehrere Delegationen waren der Ansicht, dass es von Vorteil wäre, auf die patentrechtliche Rechtsprechung zurückgreifen zu können, und aus diesem Grunde unterstützten sie den vorgeschlagenen Aufbau der Absätze 1 und 2. Es wurde infolgedessen beschlossen, Absatz 2 vorläufig beizubehalten und seinen Wortlaut später zu überprüfen.

63. In bezug auf Absatz 2 Unterabsatz iii) wurde gefragt, ob unter "Handlungen zu Versuchszwecken" Handlungen für Züchtungszwecke zu verstehen seien. Wenn dies der Fall sei, dann sei er im Lichte von Unterabsatz iv) überflüssig. Demgegenüber wurde erklärt, dass "Versuchszwecke" Handlungen einschliessen könnten, die nichts mit der Züchtung zu tun hätten, wie beispielsweise die Prüfung des Wertes der Sorte oder die Untersuchung der Sorte zu Forschungszwecken. Es wurde festgestellt, dass eine Universität, die eine wissenschaftliche Studie der Sorte durchführe, nicht verpflichtet sein sollte, eine Lizenz vom Züchter zu erhalten. Infolgedessen wurde beschlossen, Absatz 2 Unterabsatz iii) beizubehalten.

64. Abschliessend wurde der vorgeschlagene Wortlaut von Absatz 2 insgesamt, wie redigiert, akzeptiert.

65. Abhängigkeit (Absatz 3 des deutschen Entwurfs). - Der Ausschuss begrüsst allgemein das Prinzip der Abhängigkeit. Es wurde erklärt, dass dieses ein sehr wichtiger Zusatz zum Uebereinkommen sei und auch generell die Unterstützung der Pflanzzüchter habe. Durch die Einführung des Abhängigkeitssystems werde die Züchtungsgeschichte einer Sorte relevant und wichtig; aber diese Geschichte könne jetzt durch die Verwendung neuer Verfahren überprüft werden. Mehrere Delegationen bemerkten, dass ihnen nicht klar sei, wie das Abhängigkeitssystem in der Praxis funktionieren werde, und aus diesem Grunde wurde vorgeschlagen, das Prinzip und die Auswirkungen der Abhängigkeit mit den Züchtern und nicht-staatlichen Organisationen zu diskutieren. Zudem wurde vorgeschlagen, dass sich der Technische Ausschuss später mit den technischen Aspekten der Abhängigkeit befassen solle.

66. Die Frage wurde gestellt, warum sich die vorgeschlagene Bestimmung auf Fälle beschränke, in denen nur eine einzige geschützte Sorte verwendet werde. Es wurde erklärt, dass damit Fälle abgedeckt werden sollten, wie eine Selektion innerhalb einer Sorte, die Entdeckung einer Mutation oder die biotechnologische Uebertragung eines einzelnen Gens, um eine neue Sorte zu schaffen.

67. Eine Delegation stellte fest, dass sie Vorbehalte im Hinblick auf die Beschränkung der Abhängigkeitsbestimmung auf Fälle habe, die sich auf eine einzige geschützte Sorte bezögen. Ihrer Meinung nach decke diese Bestimmung "das Stehlen", von zwei Sorten ausgehend, nicht ab. Demgegenüber wurde erläutert, dass die Kreuzung von zwei geschützten Sorten der klassische Fall sei, in dem der Züchternvorbehalt Anwendung finde. Mehrere Delegationen erklärten sich mit der Benutzung des Wortes "einzige" in der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden.

68. Es wurde die Frage gestellt, ob sich die vorgeschlagene Bestimmung auf durch Rückkreuzung geschaffene neue Sorten beziehe. Da zwei Sorten bei der Rückkreuzung verwendet würden, könne nicht geltend gemacht werden, dass die resultierende Sorte im wesentlichen auf einer einzelnen geschützten Sorte beruhe oder von dieser im wesentlichen abgeleitet sei. Der praktische Effekt eines Rückkreuzungsprogrammes könnte nichtsdestoweniger darin bestehen, dass ein Gen in eine bestehende geschützte Sorte übertragen werde. Mehrere Delegationen sprachen sich dafür aus, dass die Abhängigkeit auch auf durch Rückkreuzung erzeugte Sorten anzuwenden sei. Es wurde erklärt, dass das Erzeugungsverfahren der Sorte nicht dafür ausschlaggebend sein sollte, ob die Abhängigkeit anzuwenden sei. Weiterhin wurde bemerkt, dass mit dem nächsten revidierten Text des Übereinkommens die Innovation geschützt werden sollte, und dass es daher nicht richtig wäre (unter dem Abhängigkeitskonzept), neuen Technologien - wie Gentransfer - eine Einschränkung aufzuerlegen, die grösser als die Einschränkung für alte Technologien - wie Rückkreuzung - sei. Infolgedessen sollte auch die Rückkreuzung durch die Abhängigkeit abgedeckt sein.

69. Der Ausschuss befasste sich mit der Frage der sogenannten "Abhängigkeitspyramide", die zum ersten Mal auf der dritten Sitzung der UPOV mit internationalen Organisationen im Oktober 1987 diskutiert wurde. Eine Delegation stellte fest, dass diese Frage insgesamt vom Technischen Ausschuss zu behandeln sei, da sie technische Aspekte beinhalte. Als Beispiel eines Falles, in dem sich diese Frage stelle, wurde eine geschützte Sorte A angegeben, in die ein Gen eingeführt werde, um die Sorte B zu schaffen, und ein anderes Gen werde dann in die Sorte B eingeführt, um die Sorte C zu erzeugen. Es wurde vorgeschlagen, dass nur zwischen zwei Sorten Abhängigkeit bestehen sollte, d. h. also, dass die Sorte C von der Sorte B abhängig und die Sorte B von der Sorte A abhängig sein sollte. Eine Delegation verwies darauf, dass es in ihrem Lande schwierig sein würde, die Zustimmung für ein System zu erhalten, das eine "doppelte Abhängigkeit" umfasse, d. h. also, dass beide Sorten B und C von der Sorte A abhängig wären.

70. Eine Delegation stellte fest, dass es dem Züchter der Sorte A gegenüber unfair wäre, wenn der Züchter der Sorte C lediglich dem Züchter der Sorte B eine Gebühr zahlen müsste, weil der Züchter der Sorte A möglicherweise 15 Jahre lang Kreuzungen vorgenommen hätte, um seine Sorte zu erzeugen, wogegen der Züchter der Sorte B vielleicht nur sehr wenig Arbeit gehabt hätte. Diesem Standpunkt wurde entgegengehalten, dass diese Situation kein Problem verursachen würde, weil das Erfordernis der Zahlung einer "angemessenen Vergütung" bestehe. Dieses Erfordernis würde bedeuten, dass der Züchter der Sorte A vom Züchter der Sorte B einen wesentlichen Betrag erhielte, der eine Entschädigung für die Tatsache sei, dass die Sorte B zur Schaffung einer anderen Sorte, d. h. der Sorte C, benutzt worden sei. Da die Arbeitsleistung für die Erzeugung der Sorte B geringer als die für die Erzeugung der Sorte A gewesen sei, würde der Züchter der Sorte B einen geringeren Betrag erhalten.

71. Auf der anderen Seite wurde der Standpunkt vertreten, dass die Höhe der zu zahlenden Vergütung nicht von dem Arbeitsaufwand für die Erzeugung der Ursprungssorte, sondern vielmehr von deren potentiellen gewerbsmässigen Wert

der Ursprungssorte abhängen sollte. Es wurde ferner erklärt, dass die Höhe der Vergütung auch davon abhängen sollte, inwieweit sich die neue Sorte von der Ursprungssorte unterscheidet.

72. Es wurde festgestellt, dass der vorliegende Vorschlag für ein Abhängigkeitssystem de facto Zwangslizenzen schaffen würde, weil der Züchter der Ursprungssorte eine angemessene Vergütung erhielte, wogegen er nicht die Möglichkeit hätte, die kommerzielle Auswertung der abhängigen Sorte zu verhindern. Wie bemerkt wurde, würde ein derartiges Abhängigkeitssystem nicht unbedingt eine Nachahmungszüchtung verhindern, weil ein nachahmender Züchter in der Tat immer die Möglichkeit hätte, eine Lizenz zu erhalten. Deswegen wurde vorgeschlagen, dass der Züchter der Ursprungssorte die Möglichkeit haben sollte, den gewerbsmässigen Vertrieb einer abhängigen Sorte zu verhindern, wenn diese eine echte Piraterie oder Nachahmung der Ursprungssorte darstelle.

73. In bezug auf den genauen Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung erklärte eine Delegation, dass dieser nicht klar genug herausstelle, dass die Abhängigkeit, die eine Einschränkung des Züchternvorbehalts sei, vonnöten sei, um die Piraterie und Nachahmungszüchtung zu bekämpfen. Mehrere Delegationen verwiesen darauf, dass die Formulierung, wonach der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte eine angemessene Vergütung "verlangen kann", nicht strikt genug sei, und dass die Worte "verlangen kann" durch die Worte "ist berechtigt zu" ersetzt werden sollten.

74. Nach Ansicht mehrerer Delegationen war es nicht klar, was unter den Worten "im wesentlichen abgeleitet" zu verstehen sei, und es wurde der Vorschlag gemacht, dass der Technische Ausschuss erörtern sollte, wie in der Praxis zu bestimmen sei, ob eine Sorte von einer anderen Sorte "im wesentlichen abgeleitet sei".

75. Um den Beratungen des Ausschusses über die Abhängigkeit Rechnung zu tragen, wurde eine Redaktionsgruppe aufgestellt, die die folgende neue Abhängigkeitsbestimmung vorschlug:

"Ist eine Sorte im wesentlichen von einer [einzelnen] geschützten Sorte abgeleitet, so

Alternative 1: kann der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte es Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art hinsichtlich der neuen Sorte zu unternehmen.

Alternative 2: ist der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte für die gewerbsmässige Auswertung der neuen Sorte zu einer angemessenen Vergütung berechtigt."

76. Nach Prüfung dieses Vorschlags erörterte der Ausschuss die Möglichkeit einer dritten Alternative, die eine Kombination der Alternativen 1 und 2 sein könnte, wonach der Züchter der Ursprungssorte unter normalen Umständen die Benutzung der abgeleiteten Sorte verbieten könnte, wogegen er jedoch unter gewissen Umständen nur in der Lage wäre, eine angemessene Vergütung im Zusammenhang mit deren gewerbsmässiger Auswertung zu erhalten. Im Hinblick auf diese dritte Alternative prüfte der Ausschuss, wann es nur ein Recht auf eine angemessene Vergütung geben sollte. Es wurde vorgeschlagen, dass dies der Fall sein sollte, wenn die abgeleitete Sorte eine Verbesserung der Ursprungssorte wäre, obwohl hierdurch die Frage aufgeworfen würde, was eine "Verbesserung" sei. In Beantwortung dieser Frage wurde vorgeschlagen, dass eine abgeleitete Sorte eine Verbesserung wäre, wenn sie in wirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher Hinsicht wichtig wäre. Wie festgestellt wurde, sei die Bestimmung der wirtschaft-

lichen oder landwirtschaftlichen Bedeutung möglich und werde auch zum Zweck der nationalen Listensysteme gemacht. Allerdings sei es leichter, diese Festlegung im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten als mit anderen Arten zu machen.

77. Abschliessend einigte man sich darüber, dass eine dritte Alternative, in der die Diskussionen des Ausschusses widergespiegelt würden, im nächsten Entwurf erstellt werden sollte.

78. Weitere Einschränkungen des Rechtes auf nationaler Ebene; "Landwirteprivileg" (Absatz 4 des Sekretariatsentwurfs). - Mehrere Delegationen sprachen sich gegen die breite Formulierung von Absatz 4 mit der Begründung aus, dass das Uebereinkommen in seinen Wirkungen in den Verbandsstaaten einheitlich sein sollte und dass die Züchter eine Verstärkung ihrer Rechte wünschten. Es wurde erklärt, dass die breite Formulierung dieses Absatzes eine derartige Einheitlichkeit und eine Stärkung der Rechte nicht fördern würde.

79. Eine Delegation regte an, Absatz 4 ganz zu streichen. Eine andere Delegation schlug vor, Absatz 4 genauer zu formulieren. So könnte dieser Absatz, falls mit ihm eine Abdeckung des "Landwirteprivilegs" und die zur Zeit in Artikel 2 Absatz 2 des Uebereinkommens vorgesehene Begrenzung beabsichtigt sei, folgenderweise redigiert werden:

"Jeder Verbandsstaat kann ein Landwirteprivileg vorsehen und die Anwendung dieses Uebereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einer besonderen Vermehrungsart oder einer bestimmten Endnutzung einschränken unter der Voraussetzung, dass eine derartige Ausnahme oder Einschränkung die berechtigten Interessen des Züchters nicht in übermässiger Weise beeinträchtigt."

80. Der Ausschuss führte ferner eine allgemeine Aussprache über das "Landwirteprivileg" und prüfte insbesondere die Frage, wo die Trennungslinie zwischen Handlungen zu ziehen sei, die im Rahmen des "Landwirteprivilegs" erlaubt seien, und Handlungen, die es nicht sein sollten. Eine Delegation sagte, dass in ihrem Land von den Züchtern kein Druck ausgeübt werde, um den Landwirten zu verbieten, ihr eigenes Saatgut für die Aussaat aufzubewahren und zu verwenden. Andererseits sei jedoch die Verwendung von fahrbaren oder feststehenden Saatgutaufbereitungsanlagen ein Missbrauch des "Landwirteprivilegs", erklärte eine weitere Delegation, da das aufbereitete Saatgut mit dem zertifizierten Saatgut äquivalent sei. Eine andere Delegation konnte keine logische Grundlage dafür erkennen, die Tätigkeiten derjenigen Landwirte einzuschränken, die nicht ihre eigene Saatgutaufbereitungsanlage besäßen, sondern eine Dienstleistung kauften.

81. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte, dass in ihrem Land ein Verordnungsentwurf erstellt worden sei, um den Begriff "saved seed" zu definieren, der im Sortenschutzgesetz verwendet werde, um Missbräuchen Einhalt zu gebieten, die unter dem "Landwirteprivileg" aufgetreten seien. Die vorgeschlagene Definition beinhalte, dass das Nachbausaatgut die Menge nicht überschreiten sollte, die für die Bebauung einer bestimmten Anbaufläche unter Verwendung normaler landwirtschaftlicher Arbeitsmethoden auf dem eigenen Hof des Landwirts verwendet würde. Einige andere Delegationen erklärten, dass in ihren Ländern Gesetze über die gewerbliche Saatgutaufbereitung bestünden.

82. Es wurde auf die Praxis von Landwirten verwiesen, die eine einzelne Obstpflanze kauften, diese Pflanze vermehrten und dann ernteten, und die erzeugten Früchte verkauften. In einer derartigen Situation würde der Züchter der Obstsorte nur eine einzige Lizenzzahlung für den Verkauf einer einzelnen Pflanze

erhalten, obwohl eine grosse Menge Obst der Sorte verkauft werden könnte. Es wurde darauf verwiesen, dass diese Situation zur Zeit durch das "Landwirteprivileg" abgedeckt sei, obwohl eine derartige Abdeckung nicht wünschenswert sei. Einige Delegationen hielten es grundsätzlich für schwierig, das "Landwirteprivileg" für einige Arten zu akzeptieren und für andere aufzuheben. Eine Delegation war der Ansicht, dass das "Landwirteprivileg" aufgehoben werden sollte und dass das eigentliche Problem die Methode der Erhebung der Gebühren sei.

83. Der Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erklärte, dass das "Landwirteprivileg" in der Landwirtschaftspolitik der Gemeinschaft wichtig sei, dass es jedoch noch verfrüht sei, zu sagen, wo seine Grenzen zu ziehen seien.

84. Es wurde erklärt, dass der Ausschuss die Möglichkeit eines spezifischen Ausdrucks im Uebereinkommen für das "Landwirteprivileg" nicht aufgeben sollte, da es für beide Seiten, die Landwirte und die Züchter, nützlich sein könnte, zu wissen, wo die Grenze des "Landwirteprivilegs" liege.

85. Indem er die Diskussion über das "Landwirteprivileg" abschloss, stellte der Vorsitzende fest, dass ein neuer Text des Uebereinkommens weiterhin das Bestehen eines "Landwirteprivilegs" in Verbandsstaaten ermöglichen sollte. Die meisten Delegationen wollten das "Landwirteprivileg" so weit wie möglich einschränken und unter den Verbandsstaaten harmonisieren, obwohl es zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar sei, wie es harmonisiert werden sollte.

86. Kollisionsnorm (Absatz 6 des Sekretariatsentwurfs). - Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland führte diese Bestimmung ein und erklärte, dass insbesondere im Zusammenhang mit dem Sachverständigenausschuss der WIPO für biotechnologische Erfindungen und gewerbliches Eigentum Versuche bestünden, den Patentschutz auf ein Gen zu erstrecken, damit alles Material abgedeckt würde, in dem ein Gen vorhanden sei. Die Einfügung von Absatz 6 sei damit begründet, dass es wichtig sei, eine Grenzlinie zwischen Patentrechten und Sortenschutzrechten zu ziehen, damit die Rechtsinhaber wüssten, an welchem Material sie ihre Rechte ausüben könnten. Ferner sollten die Sortenbenutzer eine klare Angabe darüber erhalten, wie weit sich die Rechte erstreckten. Im Patentgesetz sei es möglich, zweifelhafte Ansprüche geltend zu machen. Beim Sortenschutz sei der Schutzzumfang von Anfang an klar festgelegt und die Verwender würden ihre Position genau kennen.

87. Man kam dahingehend überein, dass der Wortlaut von Absatz 6 geändert werden müsste, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Ausschuss beschlossen habe, den in Alternative II des deutschen Entwurfs enthaltenen Vorschlag für Artikel 5 Absatz 1 zu akzeptieren.

88. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass sichergestellt werden müsste, dass der Benutzer einer Sorte eine klare gesetzliche Grundlage für seine Tätigkeit habe. Es gehe eindeutig um eine Frage des Sortenschutzes, und eine Kollisionsnorm könnte infolgedessen in das Uebereinkommen aufgenommen werden. Diese könnte ebenfalls in das Patentgesetz aufgenommen werden - ungeachtet der Tatsache, dass das Patentgesetz normalerweise nicht den Schutzzumfang behandle - wenn eine bindende Regelung für Patente festgelegt werden könnte. Die gegenwärtige Bestimmung sollte beibehalten werden, um die Frage hervorzuheben, aber es sei vorzuziehen, diese in einer gemeinsamen Sitzung der UPOV und WIPO zu erörtern. Eine Delegation bemerkte, dass, wenn das Patentgesetz die Patentrechte nicht einschränke, derartige wie durch das "Landwirteprivileg" oder den "Züchternvorbehalt" abgedeckte Handlungen in den Gelungsbereich von Patenten fallen würden.

90. Betreffend die Einfügung von Absatz 6 drückten einige Delegationen mit der Begründung Bedenken aus, dass das Uebereinkommen nur den Sortenschutz behandle und nicht versuchen sollte, andere Rechte des gewerblichen Eigentums einzuschränken. Eine Delegation verwies darauf, dass, wenn ein Patentinhaber aufgrund von Absatz 6 die Benutzung einer patentierten Erfindung nicht verbieten könne, es sich in der Tat um eine Zwangslizenz handle. Aus diesem Grunde konnte diese Delegation das Konzept von Absatz 6 nicht unterstützen. Es wurde auch die Frage gestellt, ob es notwendig sei, eine Kollisionsnorm im Uebereinkommen zu haben, da die Inhaber von Patent- und Sortenschutzrechten im Falle einer Ueberschneidung zwischen diesen Rechten die Möglichkeit hätten, Lizenzen abzuschliessen.

91. Sollte jedoch die Frage der Ueberschneidung zwischen Patent- und Sortenschutzrechten auf nationaler Ebene behandelt werden, wurde andererseits festgestellt, dann käme es nicht zu einer Harmonisierung der Vorgehensweisen. Mehrere Delegationen befürworteten eine gemeinsame Sitzung der UPOV und WIPO, um diesen gesamten Fragenkomplex zu erörtern, wobei sie jedoch betonten, dass die nationalen Delegierten sich darum bemühen sollten, sich vor Teilnahme an einer gemeinsamen Sitzung untereinander zu einigen.

Artikel 6

92. Reihenfolge der Bestimmungen.- Es wurde angeregt, dass die Reihenfolge so geändert werden könnte, dass das derzeit in Unterabsatz 1 Buchstabe d enthaltene Erfordernis der Neuheit vor den in den Unterabsätzen 1, Buchstaben a, b und c festgehaltenen Erfordernissen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erscheinen würde. Wie bemerkt wurde, dürfte diese Reihenfolge logischer sein, weil zunächst festgestellt werden müsse, ob eine Sorte neu sei, bevor die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfolge. Man kam überein, diesen Vorschlag noch weiter zu prüfen.

93. Wichtige Merkmale (Absatz 1 Buchstabe a).- Die Mehrheit der Delegationen sprach sich für Alternative 1 aus. Unter den Alternativen enthalte sie die einfachste und klarste Regel. Wie bemerkt wurde, ermögliche sie eine Bestimmung der Unterscheidbarkeit auf der Grundlage einer Kombination von Merkmalen. Hinsichtlich Alternative 2 wurde erwähnt, dass das Konzept der Originalität, das hier eingefügt werde, neue Schwierigkeiten verursachen würde. Es wurde beschlossen, Alternative 2 zu streichen. Mehrere Delegationen sprachen sich für Alternative 3 aus. Eine Delegation erklärte jedoch, dass diese Alternative das Konzept wichtiger Merkmale beinhalte und dass ihrer Ansicht nach mit der Revision von Artikel 6 unter anderem bezweckt sei, dieses Konzept aufzuheben. Ferner wurde hervorgehoben, dass Alternative 3 die Bestimmung der Unterscheidbarkeit auf der Grundlage einer Kombination von Merkmalen nicht erlauben würde.

94. Es wurde beschlossen, die weiteren Diskussionen auf die Alternativen 1 und 3 zu stützen.

95. Offenkundigkeit (Absatz 1 Buchstabe a).- Beide Alternativen, A und B, wurden von mehreren Delegationen unterstützt. Eine dritte mögliche Alternative, die Dokument CAJ/XXIII/6 zu entnehmen ist, wurde von der Delegation Schwedens vorgeschlagen. Es wurde beschlossen, alle drei Alternativen in den nächsten Entwurf aufzunehmen. Allgemein wurde hervorgehoben, dass Probleme dann aufträten, wenn die Beschreibungen, aber nicht das Pflanzenmaterial zur Verfügung ständen. Die Beschreibungen könnten vielleicht ungeeignet sein. In der Praxis würden sich einige Länder auf ihre Vergleichssammlungen beschränken, und dies würde bedeuten, dass sie nur bestehende Sorten in Erwägung zögen.

96. Homogenität (Absatz 1 Buchstabe b).— Nachdem geklärt war, dass die in Frage kommenden Merkmale all den Merkmalen entsprächen, die für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit verwendet würden, wurden die Prinzipien im Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe b akzeptiert.

97. Beständigkeit (Absatz 1 Buchstabe c).— Die Prinzipien, auf die sich der Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe c stützt, wurden akzeptiert.

98. Neuheit (Absatz 1 Buchstabe d).— Es wurde die Frage gestellt, ob das Wort "novel" in der ersten Zeile des englischen Textes von Absatz 1 Buchstabe d durch das Wort "new" zu ersetzen sei, weil das Wort "novel" "unterschiedlich" bedeuten könne und die Verwendung des Wortes "novel" infolgedessen im Hinblick auf das Erfordernis auf Unterscheidbarkeit in Absatz 1 Buchstabe a Verwirrung stiften könne. Darauf wurde entgegnet, dass die geläufige Bedeutung des Wortes "novel" "neu" sei. Zu diesem Punkt wurde hinsichtlich der Abänderung des Textes keine Entscheidung getroffen.

99. Es wurde beschlossen, eine einjährige Schonfrist für die gewerbsmässige Auswertung der Sorte freizustellen, weil mehrere Delegationen erklärten, dass diese in ihren Ländern nicht existiere. Infolgedessen sollten die eckigen Klammern in Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i) gestrichen werden.

100. Es wurde gefragt, was genau unter dem Begriff "vine" im englischen Text von Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii) zu verstehen sei. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, den lateinischen Namen "Vitis" zu verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden. Eine Delegation gab zu bedenken, dass die echte Unterscheidung zwischen Gehölzern und Nichtgehölzern zu machen sei, was jedoch eine andere Delegation widerlegte. Man kam überein, diese Frage mit den technischen Experten auf nationaler Ebene weiter zu erörtern.

101. Es wurde angeregt, das Wort "missbräuchliches" in der zweiten Zeile von Absatz 1 Buchstabe d durch das Wort "unerlaubtes" zu ersetzen.

102. Mehrere Delegationen erklärten, dass sie den Vorschlag in Dokument CAJ/XXIII/6 demjenigen in Dokument CAJ/XXIII/2 vorzögen, da sie die Formulierung "mit Zustimmung des Züchters" beizubehalten wünschten. Es wurde festgestellt, dass die Verwendung der Worte "mit Zustimmung des Züchters" den Nachweis in Streitfällen erleichtern würde.

103. Man einigte sich, die beiden Vorschläge in den Dokumenten CAJ/XXIII/2 und CAJ/XXIII/6 als Alternativen in den nächsten Entwurf aufzunehmen.

104. Vorschrift einer Sortenbezeichnung (Absatz 1 Buchstabe e).— Es wurde beschlossen, Absatz 1 Buchstabe e zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu streichen, weil die Entscheidung über die Streichung nach einer weiteren Diskussion von Artikel 13 zu treffen sei.

105. Sonstige Schutzvoraussetzungen (Absatz 2).— Eine Delegation regte an, die Harmonisierung der in Absatz 2 vorgesehenen Förmlichkeiten in Erwägung zu ziehen. Der Ausschuss nahm diesen Vorschlag zur Kenntnis.

Artikel 7

106. Absatz 1.- Der Ausschuss akzeptierte allgemein diesen Absatz. Eine Delegation fragte, ob es erforderlich sei, auf die Art der Tätigkeiten zu verweisen, die die zuständige Behörde durchführen könne, so wie dies im zweiten Satz der Fall sei. Es wurde erläutert, dass mit dem zweiten Satz bezweckt sei, klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Prüfung nicht von der zuständigen Behörde durchgeführt werden müsse, und die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit unter den Verbandsstaaten auf dem Gebiet der Prüfung zu unterstreichen.

107. Absatz 2.- Dieser Absatz wurde allgemein vom Ausschuss akzeptiert. Im Zusammenhang mit diesem Absatz wurde festgestellt, dass im Falle der Einführung eines Abhängigkeitssystems im Sinne der Vorschläge zu Artikel 5 die zuständige Behörde von den Antragsstellern vielleicht verlangen müsste, Dokumente einzureichen, die dann ein Teil der öffentlich verfügbaren Unterlagen würden, aus denen die Züchtungsgeschichte der Sorte hervorginge. Die Züchter hätten vielleicht zur Zeit den Eindruck, dass derartige Unterlagen vertraulich seien, aber das Erfordernis, derartige Unterlagen vorzulegen, könnte ähnlich wie die Offenbarungspflicht des Patentsystems angesehen werden. Das Sekretariat sollte dieses Prinzip in einem künftigen Dokument ausarbeiten.

108. Absatz 3.- Dieser Absatz wurde allgemein vom Ausschuss akzeptiert.

109. Absatz 4.- Mehrere Delegationen erklärten, dass sie das im ersten Satz festgehaltene Prinzip befürworteten, das bereits jetzt in den nationalen Gesetzen ihrer Länder enthalten sei.

110. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte, dass es im Zusammenhang mit der Einführung des vorläufigen Schutzes in bezug auf gewerbliche Patente für Pflanzensorten und Pflanzenpatente in ihrem Lande zu Schwierigkeiten kommen würde.

111. Es wurde erklärt, dass es möglichen Verletzern gegenüber unfair sein könne, dass der vorläufige Schutz mit der Einreichung des Antrags beginne, wenn dieser nicht veröffentlicht würde. Es wurde angeregt zu erwägen, ob es eine Bekanntmachung für potentielle Verletzer geben sollte, bevor sie sich potentiell strafbar machten.

112. Eine Delegation bemerkte, dass der zweite Satz dieses Absatzes klarer mit dem ersten verknüpft werden und dass klar zum Ausdruck kommen sollte, dass der zweite eine spezifische Anwendung dessen sei, was im ersten Satz generell vorgesehen sei.

Artikel 8

113. Im Zusammenhang mit Absatz 2 wurde die Frage gestellt, ob zu erklären sei, dass Reben und Bäume ihre Unterlagen einschliessen, so wie dies im jetzigen Wortlaut des Uebereinkommens der Fall sei. Hierauf wurde entgegnet, dass jede Reben- oder Baumunterlage selbst eine Rebe oder ein Baum sei und dass es infolgedessen nicht nötig sei, einen ausdrücklichen Hinweis auf Unterlagen im Text zu haben.

114. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Diskussion im Zusammenhang mit Artikel 6 betreffend die Bedeutung des Wortes "vine" im englischen Text auch auf Artikel 8 zutreffe.

Artikel 9

115. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte, dass der Vorschlag zu Artikel 9 in ihrem Lande Schwierigkeiten verursachen könne, da er sich nachteilig auf Patentrechte auswirken würde. Allerdings mache sie ihren Standpunkt betreffend diesen Vorschlag davon abhängig, wie der Schutzzumfang in Artikel 5 definiert würde. Zu Absatz 1 schlug die Delegation folgenden Alternativvorschlag vor:

"Die freie Ausübung des Rechtes kann nicht eingeschränkt werden, ausser in dem von den innerstaatlichen Gesetzen eines Verbandsstaats vorgesehenen Umfang."

Artikel 10

116. Absatz 1.- Es wurde die Frage gestellt, ob darauf Bezug genommen werden solle, dass ein Recht für nichtig erklärt werde, weil ein anderer Züchter eine Priorität im Sinne von Artikel 12 aufstelle. Hierauf wurde entgegnet, dass diese Situation bereits durch Absatz 1 abgedeckt sei, weil die Sorte (deren Schutz für nichtig zu erklären sei) sich nicht von einer anderen Sorte unterscheiden würde, die aufgrund der Prioritätsanmeldung als für allgemein bekannt angesehen würde.

117. Absatz 3.- Betreffend Absatz 3 Buchstabe a wurde erklärt, dass die Erhaltungsmethode der Sorte nicht relevant sei und dass die ausschlaggebende Frage sei, ob die Sorte tatsächlich erhalten werde. Daher wurde vorgeschlagen, die Worte "die Unterlagen und die Auskünfte" sowie den letzten Halbsatz zu streichen und diesen durch die Worte "oder nicht den Nachweis bringt, dass die Sorte erhalten wird" zu ersetzen.

Artikel 11

118. Im Zusammenhang mit Absatz 3 Buchstabe c erklärte eine Delegation, dass die hierin enthaltene Regel, nach der die Ablehnung des Schutzes in einem Land der Gruppe zur Ablehnung in den anderen führen würde, zu unflexibel sei. Demgegenüber könne sie den letzten Teil des Absatzes akzeptieren, durch den der Fall eines kleineren Landes abgedeckt würde, das die Prüfungseinrichtungen eines anderen Landes in Anspruch nehme und das von dem anderen Land gewährte Recht anerkenne.

Artikel 12

119. Absatz 1.- Mehrere Delegationen sprachen sich für eine Prioritätsfrist von 24 Monaten aus. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte, dass die zur Zeit im Uebereinkommen vorgesehene Prioritätsfrist von 12 Monaten mit derjenigen der Pariser Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und ihres nationalen Patentgesetzes übereinstimme. Da ihr Land unter anderem Pflanzensorten durch gewerbliche Patente schütze, müsse sie im Hinblick auf eine Erweiterung der Prioritätsfrist über 12 Monate hinaus einen Vorbehalt betreffend gewerbliche Patente und Pflanzenpatente anmelden. Mehrere andere Delegationen erklärten, dass sie nicht wünschten, dass die Prioritätsfrist über 12 Monate hinaus verlängert würde.

120. Absatz 3. - Mehrere Delegationen sprachen sich für eine Frist von zwei Jahren für die Vorlegung von Unterlagen und Material aus. Eine Delegation bemerkte, dass sogar eine Frist von vier Jahren in den Fällen zu kurz erscheine, in denen Material aus Uebersee in Pflanzenquarantäne aufgehalten werde. Im Zusammenhang mit diesem Standpunkt wurde jedoch erklärt, dass, wenn sich das Material in Quarantäne befände, angenommen werden dürfte, dass der Züchter die Pflicht zur Vorlegung des Pflanzenmaterials erfüllt habe.

Artikel 13

121. Es wurde beschlossen, den ersten Vorschlag aus Gründen der Präsentierung zu streichen, weil sich eine Mehrheit der Delegationen auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses für die Beibehaltung von Artikel 13 im Uebereinkommen ausgesprochen habe.

122. Betreffend den zweiten Vorschlag erklärte eine Delegation, dass Absatz 4 Buchstabe b zu subjektiv sein könnte. Sie ziehe vor, diesen Absatz so zu verstehen, dass nur aus Zahlen oder aus Kombinationen von Buchstaben und Zahlen bestehende Sortenbezeichnungen akzeptiert werden könnten und durch diesen Absatz nicht verboten würden.

Artikel 14

123. Der Ausschuss beschloss die Streichung dieses Artikels.

Programm für die vierundzwanzigste Tagung des Ausschusses

124. Vorausgesetzt, dass keine neuen Fragen zu behandeln seien, beschloss der Ausschuss, die vierundzwanzigste Tagung vor allem der Revision des Uebereinkommens zu widmen. Nach Diskussion wurde beschlossen, dem Beratenden Ausschuss zu empfehlen, ein neues Dokument für die nächste Ausschusstagung vorzubereiten, das als Grundlage für ein Dokument verwendet würde, das in einer Sitzung mit den nichtstaatlichen Organisationen im Oktober 1989 zur Sprache käme. Diese Empfehlung war vom Beratenden Ausschuss auf seiner achtunddreissigsten Tagung am 17. Oktober 1988 angenommen worden.

Vorsitz des Ausschusses

125. Der Ausschuss drückte Herrn F. Espenhain (Dänemark) nach Ablauf seiner Amtszeit von drei Jahren als Vorsitzender seinen Dank aus und beglückwünschte ihn zu den während dieser Zeit erzielten Fortschritten.

126. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung am 10. April 1989 angenommen.

[Anlage folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Statens Planteavlkontor, Skovbrynet 18, 2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. F. GOUGE, Président du Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

Dr. E. HEINEN, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

Herr H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. D.P. FEELEY, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Dr. M. CARRO SCIAMANNA (Mme), Direttore di Divisione, Ufficio Centrale Brevetti, Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato, 19 via Molise, 00187 Roma

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. S. KAWAHARA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. Y. TAKAGI, Assistant Director, International Affairs Division, General Administration Department, Patent Office, 1-3-1 Kasumigaseki, Chiyodaku, Tokyo
- Mr. K. NAITO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland
- Mr. S. TAKAKURA, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agriculture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht
- Mr. B.P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen
- Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen
- Ms. Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

NEW ZEALAND/NOUVELLE ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. F.W. WHITMORE, Commissioner, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O.B. 24, Lincoln

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

- Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- Dr. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mme C. HOLTZ, Juge de la Cour d'appel, Conseiller juridique, Ministère de la justice, Rosenbad, 103 33 Stockholm
- Mr. K.O. ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture, Drottninggatan 21, 103 33 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr M. INGOLD, Adjoint de direction, Station fédérale de recherches agronomiques, Changins, 1260 Nyon
- Dr. S. PÜRRO, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Herr H. SPILLMANN, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. J.G. RAEBER, Manager, Variety Protection and Biotechnology Regulatory Policy, Department AG.5.4, CIBA-GEIGY Ltd., P.O. Box, 4002 Basel

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. R. WALKER, Senior Patent Examiner, Patent Office State House, 66-71 High Holborn, London WC1R 4TP

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231
- Mr. W. SCHAPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005
- Mr. D.L. PORTER, Attorney, Pioneer Hybrid International, Inc., 700 Capital Square, Des Moines, Iowa 50310
- Mr. S. WILLIAMS, Co-Chairperson, IPTA, Committee on Biotechnology, Patent Law Department, The UpJohn Company, 301 Henrietta Street, Kalamazoo, Michigan 49007

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINA/ARGENTINE/ARGENTINIEN

Mme R. SOTILLO-MILLET, Première secrétaire, Ambassade de la République argentine en France (affaires économiques), 6, rue Limorosa, 75016 Paris, France

M. A.G. TROMBETTA, Deuxième secrétaire, Mission permanente de la République argentine auprès de l'Office des Nations Unies et des autres organisations internationales à Genève, 110, avenue Louis-Casai, 1215 Genève 15, Suisse

AUSTRALIA/AUSTRALIE/AUSTRALIEN

Mrs. K.H. ADAMS, Registrar, Plant Variety Rights, Bureau of Rural Resources, P.O. Box 858, Canberra ACT 2601

BRAZIL/BRESIL/BRASILIEEN

Mr. P. ALMEIDA ALMEIDA, First Secretary, Head of the Science and Technology Sector, Permanent Mission of Brazil at Geneva, 33, rue Antoine-Carteret, 1202 Geneva, Switzerland

CANADA/CANADA/KANADA

Ms. V. SISSON, Variety Rights Examiner, Seed Division, Agriculture Canada, Room 4135, Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario K1A 0C6

FINLAND/FINLANDE/FINLAND

Mr. O. REKOLA, Assistant Director, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3, 00170 Helsinki 17

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATION/
ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 130-4/155), 1049 Bruxelles, Belgique

Mme S. KEEGAN, Administrateur, Direction générale du marché intérieur et des affaires industrielles, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. F. ESPENHAIN, Chairman
Mr. F. GOUGE, Vice-Chairman

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General
Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. C. ROGERS, Legal Officer
Mr. Y. HAYAKAWA, Associate Officer

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]